

Positionspapier

Für den Beibehalt des § 219a StGB

Bonn im April 2018

Nach dem Urteil des Gießener Amtsgerichts gegen die Ärztin Kristina Hänel im November 2017 ist eine bundesweite Debatte um Streichung, Änderung oder Beibehalt des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) entbrannt.

Seitens der Linken, der Grünen und der FDP liegen bereits Gesetzentwürfe vor, die SPD hat ihren Gesetzentwurf zur Streichung des § 219a zu Gunsten eines Kompromisses mit ihrem Koalitionspartner CDU/CSU vorerst zurückgezogen, nun aber bereits angekündigt, ihn wieder zu bekräftigen, sollte es bis zum Herbst nicht zu einer Kompromisslösung der Regierungsparteien gekommen sein.

Der donum vitae Bundesverband spricht sich klar gegen eine Streichung des § 219a StGB aus und fordert die politisch Verantwortlichen auf, sich ehrlich und umsichtig für den Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen. Das ist möglich, ohne die Selbstbestimmungsrechte der betroffenen Frauen aus dem Blick zu verlieren.

Aus unserer langjährigen Beratungspraxis schöpfen wir viele Erfahrungen mit Frauen im existenziellen Schwangerschaftskonflikt. Dieses Wissen bringen wir in die Debatte ein.

Lebensschutz und Selbstbestimmungsrechte werden gegeneinander ausgespielt

Mit Sorge beobachten wir die öffentliche Diskussion, die weit mehr ist als eine Diskussion um den § 219a StGB. Seit mehr als zwanzig Jahren besteht nun schon die gesamtdeutsche Kompromisslösung in der Abtreibungsfrage. Den Beteiligten ist damals mit großem Krafteinsatz eine einzigartige Lösung eines scheinbar unlösbaren Konflikts gelungen. Das Schutzkonzept der §§ 218 und 219 StGB stellt den Schutz des Ungeborenen und sein Recht auf Leben in den Mittelpunkt und gibt ihm Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der Frau, ohne dieses zu leugnen. So entstand die Beratungslösung, die einen Schwangerschaftsabbruch nur dann straffrei stellt, wenn die Frau zuvor eine Beratung erhalten hat, die sowohl zielgerichtet auf den Erhalt des ungeborenen Lebens hin, aber ergebnisoffen im Sinne der persönlichen Entscheidung der betroffenen Schwangeren im Konflikt ist.

Die aktuelle Debatte um den § 219a StGB stellt dieses Schutzkonzept in seiner Gesamtheit und Komplexität in Frage. Auch und gerade, weil viele der Akteur*innen die Streichung des Paragraphen als ersten Schritt zur Streichung des § 218 StGB bezeichnen.

Ungeborenes Leben kann nur gemeinsam mit der Mutter geschützt werden, nie gegen sie

Der Schutz des ungeborenen Lebens ist eine Aufgabe, die das Grundgesetz allen Bürgerinnen und Bürgern aufträgt. Er ist nicht, wie oft suggeriert, ein Hobby radikalisierter Personen mit christlich-fundamentalistischem Hintergrund. Das ungeborene Leben ist selber Träger von Grundrechten, die im existenziellen Schwangerschaftskonflikt in direkter Konkurrenz zu den Selbstbestimmungsrechten der Frau stehen, in deren Körper das Ungeborene heranwächst. Diese einzigartige körperliche Einheit zweier individueller Grundrechtsträger macht das ganze Ausmaß ethischer Herausforderungen beim Thema Schwangerschaftsabbruch deutlich. Das bundesdeutsche Schutzkonzept ist einzigartig, weil es die beiden konkurrierenden Schutzrechte ernst nimmt und zu einem tragfähigen Kompromiss führt. In der Realität erscheint dies die einzige Möglichkeit, ungeborenes Leben wirkungsvoll zu schützen.

Die verpflichtende Beratung gibt der Schwangeren den nötigen Raum, eine verantwortete und tragfähige Entscheidung zu treffen. Das Schutzkonzept ist feministisch und frauenfreundlich, da es für die betroffene Frau einen vertraulichen Schutzraum eröffnet, in dem ohne Druck von außen alles thematisiert werden kann. Dieser Schutzraum heißt Schwangerschaftskonfliktberatung.

Information ja, Werbung nein

donum vitae sieht die §§ 218 und 219 StGB als zusammenhängendes Schutzkonzept, das nicht durch die Streichung des § 219a beschädigt werden darf.

Die umfassende Information der betroffenen Frauen ist selbstverständlich enorm wichtig und auch die Voraussetzung für eine verantwortete Entscheidung im existenziellen Schwangerschaftskonflikt.

Die Schwangere erhält nach § 5 SchKG alle notwendigen Informationen im Rahmen des Beratungsgesprächs. Es gibt daher nicht das seitens der Akteur*innen, die für eine Liberalisierung der Abtreibungsgesetzgebung eintreten, behauptete Informationsdefizit, nach dem eine Frau nach einer Konfliktberatung gar nicht wisse, an welchen Arzt, welche Ärztin, welche Klinik sie sich nun wenden könne.

Eine Streichung des § 219a StGB scheint nur dann angebracht, wenn man Ärztinnen und Ärzten die Möglichkeit zur Werbung einräumen möchte. Dies würde allerdings dazu führen, dass Schwangerschaftsabbrüche in einer Auflistung der medizinischen Angebote gerade so genannt würden, als wären sie eine ganz normale medizinische Dienstleistung. Dieser Eindruck darf nicht entstehen, sondern wir müssen im Sinne des umfassenden Schutzkonzepts dafür Sorge tragen, dass es auch in Zukunft eine hohe Sensibilität für die absolut besondere Situation bei einer ungewollten Schwangerschaft und der Möglichkeit eines Schwangerschaftsabbruchs gibt, um den Frauen in dieser existenziellen Ausnahmesituation auch weiterhin gerecht zu werden.

Information transparenter gestalten

Es bedarf keiner gesetzlichen Änderung, um betroffenen Frauen weiterhin Informationen über die Möglichkeiten zu einem Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung stellen zu können.

Die Beraterinnen und Berater in der Schwangerschaftskonfliktberatung stellen alle „erforderlichen Informationen“ zur Verfügung wie es im § 5 SchKG gewollt ist. Der § 219a StGB geht davon aus, dass die Ärztinnen und Ärzte, die bereit sind, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, selber die Beratungsstellen informieren.

Aus unserer Beratungspraxis wissen wir, dass diese Informationslinie oftmals nicht genutzt wird bzw. z.B. bei Praxisschließungen keine Mitteilung ergeht, sodass unsere Beraterinnen und Berater Gefahr laufen, veraltete Anschriften weiterzugeben. Da die Sammlung der Adressen von Praxen und Kliniken, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, nicht Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sein kann, wäre ein standardisiertes Verfahren, z.B. wie bereits vorgeschlagen über die Bundesärztekammer oder die für die Durchführung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes zuständigen Länderministerien, in der Praxis hilfreich.

Frauen vor gezielter Desinformation schützen

Eine Auflistung der Ärztinnen und Ärzte im Internet, auf einer Homepage, die den üblichen Gesetzen von Marketing und Suchmaschinen unterliegt, ist aus unserer Sicht jedoch kontraproduktiv. Vielmehr sollten die betroffenen Frauen umfassende Informationen in den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erhalten, die mit ihrer Verschwiegenheitspflicht die nötige Vertraulichkeit sichern. Sie sollen in dieser Ausnahmesituation nicht unter Druck geraten, einen Internetzugang verfügbar haben zu müssen und selbst im Internet zu recherchieren. Das Thema Schwangerschaftsabbruch ist ideologisch hoch aufgeladen. Wir müssen die betroffenen Frauen dringend vor unsachlichen Darstellungen im Internet schützen, die Ihnen auf der Suche nach der offiziellen Liste begegnen würden. Niemand ist hierfür besser geeignet, als die bereits seit vielen Jahren bestehenden, staatlich anerkannten und regulierten Beratungsstellen in Schwangerschaftsfragen und im Schwangerschaftskonflikt.

3/3

donum vitae bietet bundesweit an mehr als 200 Orten Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung an. donum vitae ist ein staatlich anerkannter Verband und berät auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes. Die Konfliktberatung dient, wie es der Gesetzgeber vorsieht, dem Schutz des ungeborenen Lebens, ist ergebnisoffen und auf Wunsch anonym. Neben Beratung in allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft bietet donum vitae Sexualpädagogik und Präventionsarbeit, Online-Beratung, psychosoziale Beratung im Kontext von Pränataldiagnostik sowie bei unerfülltem Kinderwunsch an und vermittelt konkrete Hilfe und Unterstützung. Die Beratung von donum vitae ist kostenlos und steht allen Ratsuchenden offen.